

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 447

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gade

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 447, Rn. X

BGH 2 StR 425/24 - Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Erfurt)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Angeklagten gegen den Senatsbeschluss vom 6. Oktober 2025 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Auf die Revision des Angeklagten hat der Senat durch Beschluss vom 6. Oktober 2025 das Urteil des Landgerichts 1
Erfurt vom 27. Februar 2024, soweit es ihn betrifft, im Schuldspruch abgeändert, im Strafausspruch und im Ausspruch
über die Einziehung von Taterträgen aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Die weitergehende Revision des
Angeklagten hat er verworfen. Die Entscheidung ist den Verteidigern des Angeklagten am 5. Januar 2026 elektronisch
übermittelt und am selben Tag an den Angeklagten abgesandt worden.

Der Angeklagte wendet sich mit am 12. Januar 2026 eingegangenem Schriftsatz gegen diese Entscheidung. Er 2
beanstandet, der Senat habe sich „nicht ausreichend mit dem Vorbringen aus den Revisionsbegründungen des
Rechtsanwalts M. vom 10. Juni 2024 und des Rechtsanwalts R. vom 4. Juli 2024 auseinandergesetzt“. Der Beschluss
ergehe sich allein in einer Bezugnahme auf die Zuschrift des Generalbundesanwalts.

Die nach § 356a StPO statthafte Rüge ist unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff 3
verwertet, zu dem der Angeklagte nicht gehört worden ist, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Angeklagten
übergangen. Er hat dessen Revision eingehend und umfassend beraten und das Vorbringen, soweit die Revision
verworfen wurde, für nicht durchgreifend erachtet. Gegenstand der Beratung waren insbesondere auch die Ausführungen
der Verteidigung in den zitierten Schriftsätzen und die zwischenzeitlich neu ergangenen, in den Beschlussgründen
zitierten Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 9. Januar 2025 und 21. Januar 2025 sowie des
Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2025. Aus dem Umstand, dass der Senat in seinem Beschluss die
teilweise Verwerfung der Revision des Angeklagten nach § 349 Abs. 2 StPO nicht weitergehend begründet hat, kann
nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs geschlossen werden (st. Rspr.; vgl. etwa BGH,
Beschlüsse vom 24. Februar 2025 - 2 StR 462/24, Rn. 3, und vom 22. Oktober 2025 - 2 StR 156/24, Rn. 3 jeweils
mwN).

Der vom Angeklagten beanstandete zeitliche Abstand zwischen der Entscheidung des Senats und der Bekanntgabe 4
seiner Entscheidung basiert auf dem Umstand, dass in dem Umfangsverfahren im Nachgang zu den Beratungen vom 6.
Oktober 2025 über die an diesem Tag parallel endberatenen Revisionen von vier Angeklagten insgesamt vier
Erkenntnisse abschließend zu bearbeiten und abzusetzen waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. BGH, Beschlüsse vom 5
8. November 2023 - 4 StR 149/23, Rn. 4, und vom 22. Oktober 2025 - 2 StR 156/24, Rn. 6).